

Stellungnahme zur Entwurfsfassung des neuen Aktionsplans "NRW Inklusiv" aus Dezember 2021

Kontakt zum DSB Landesverband NRW: info@dsb-lv-nrw.de

Diese Stellungnahme wurde zusammen mit dem Cochlea Implantat Verband NRW e.V. erarbeitet. Federführung: Susanne Schmidt, DSB Landesverband NRW

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme - so knapp die Zeit auch ist für die mehr als 300 Seiten.

Zu erkennen ist, dass dies ein **Aktionsplan der Landesregierung und Verwaltung** ist. Er beschreibt nicht unbedingt das, was die Menschen mit Behinderung in NRW am meisten benötigen, sondern konzentriert sich auf Maßnahmen, die möglichst unstrittig in der Macht der Landesregierung und -verwaltung stehen und deren Finanzierung klar ist und von denen viele ohnehin schon fest durchgeplant sind. Es **fehlen zum Beispiel Punkte, die mit privaten Einrichtungen und Unternehmen Konflikte verursachen** können oder deren Finanzierung unklar ist. Eher wird der Bewusstseinswandel beschworen (Partnerinitiative 5.3.17) und honoriert (Inklusionspreis 5.6.35 u.a.).

Es sollten strategische/politische Projekte aufgenommen werden, auch wenn erst nur eine Sachstandserhebung möglich ist und konkrete Maßnahmen der nächsten 10 Jahre oder ihre Finanzierung noch nicht klar sind, zum Beispiel:

- Noch im Eindruck der Flutkatastrophe: **Verbindliche Richtlinien für Warnung und Evakuierung von Menschen mit Behinderung in Katastrophenfall.** Details in Kapitel 5.6 "Selbstbestimmung und Schutz der Person"
- **Erhalt oder Ersatz der überregionalen fachlichen Schwerpunktberatungen**, die vor allem von Verbänden der Menschen mit Sinnesbehinderung getragen werden, wenn deren EUTB-Förderung entfällt. Details in Kapitel 5.1 "Familie und Soziales Netz"
- **Ausweitung der LBO (Landesbauordnung) auf Arbeitsstätten**, Details in Kapitel 5.3 "Arbeit und materielle Lebenssituation"
- **Die vielen Ausnahmen zu Barrierefreiheit in der VVTB (Verwaltungsverordnung Technische Baubestimmungen)** sollten noch einmal diskutiert

- 2 -

werden. Eine Vorlage des Entwurfs sollte den Verbänden und Organisationen der Menschen mit Behinderung vorab zur Verfügung stehen.

- **Die Nachhallkriterien der DIN 18041 sollten in der VVTB NRW als verbindlich für Kommunikationsräume** aufgeführt werden. Die Norm ist nicht spezifisch für Menschen mit Hörbeeinträchtigung, sondern ist Stand der Technik für alle Menschen.
- **Das Barrierefrei-Konzept für öffentliche Bauten sollte auf den Prüfstand**, wesentliche Behinderungstypen fehlen (Details im Kommentar zu Maßnahme 5.4.10)

Ohne solche Punkte ist es den **Betroffenen und ihren Verbänden alleine überlassen, die Politik zu schärferen Vorgaben zu bewegen**. Einzelne Maßnahmen wie 5.8.10. "Barrieren abbauen - Ehrenamtliches Engagement von Menschen mit Behinderung fördern" im Bereich 5.8 Politische und Zivilgesellschaftliche Partizipation befassen sich zwar mit **Erleichterung für Betroffenenverbände**. **Die Finanzierung dieser Maßnahmen lässt jedoch fürchten "Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel"**.

Zumindest **Veranstaltungen der politischen Partizipation müssten verbindlich barrierefrei gestaltet werden, auch für Menschen mit Hörbeeinträchtigung**. "Assistenz im Ehrenamt" (BTHG §78) ermöglicht theoretisch den Gebärdensprach- oder Schriftdolmetscher, praktisch kennen wir noch keinen, der es damit geschafft hat. Wer "nur" technische Zusatzausstattung wie eine induktive Höranlage benötigt, hat keine Finanzierungsmöglichkeit dafür.

Etliche Maßnahmen im Aktionsplan basieren auf den Ergebnissen beendeter Projekte, zum Beispiel die Nutzung des Praxishandbuch der KSL-Kampagne **"Vielfalt Pflegen" bei der Ausbildung in Pflegeberufen**. Hier sollte immer geprüft werden, ob ähnliche Projektergebnisse anderer Verbände oder Organisationen sinnvoll eingebunden werden können. **Der Deutsche Schwerhörigenbund hat zum Beispiel den "Leitfaden für eine gelingende Kommunikation zwischen Pflegekraft und hörbeeinträchtigten Patienten/Bewohner" entwickelt** (Details siehe Maßnahme 5.5.7).

Zur **Begriffsverwendung "Zugänglichkeit"**: Dieser Begriff ist im Deutschen stark **assoziiert mit Zugänglichkeit für Mobilitätseingeschränkte**. Die Belange von Menschen mit Sinnesbehinderung oder anderen Einschränkungen werden dann oft vernachlässigt. Das englische "Accessibility" bedeutet weit mehr. In den fol-

genden Einzelkommentaren finden Sie zahlreiche Vorkommnisse, wo wir die **Differenzierung in "Zugänglichkeit, Auffindbarkeit und Nutzbarkeit"** empfehlen.

Es folgt Stellungnahme systematisch zu den Lebensbereichen

Zu Kapitel 5.1 Familie und soziales Netz

- Neu aufzunehmen: die Förderrichtlinien der EUTB werden auf ortsbezogene Versorgung umgestellt. Es droht ein **Wegfall der überregionalen fachlichen EUTB-Schwerpunktberatungen**, die vor allem von Verbänden der Menschen mit Sinnesbehinderung getragen werden. Es sind Maßnahmen zu suchen, wie **diese Beratungsstellen ohne EUTB erhalten werden können oder alle anderen Beratungsstellen sind zu ertüchtigen**, dass sie mit den spezifischen Bedürfnissen und Kommunikationsbarrieren der Menschen mit Sinnesbehinderung umgehen können.
- Der Abschnitt "**Assistenzleistungen für den Alltag mit Kindern**" beschreibt sowohl qualifizierte Assistenz als auch die nicht-pädagogische "Elternassistenz". **Bitte erwähnen Sie auch die Kommunikationsassistenz**. Das sind Fachkräfte wie Gebärdensprach- oder Schriftdolmetscher*innen für Eltern mit entsprechender Kommunikationsbehinderung.
- Die Finanzierung von Kommunikationsassistenz für Belange der **elterlichen Fürsorge im Bereich KiTa oder Schule ist durch Landesbehindertengleichstellungsgesetz bzw. Kommunikationshilfverordnung abgedeckt**. Der Bereich der Frühförderung ist noch nicht geregelt, hier ist **Erweiterungsbedarf!**

Zu Kapitel 5.2 "Bildung und Ausbildung"

- Im einleitenden Abschnitt "Akademische Bildung" und in Maßnahme 5.2.21 "Förderprogramm Inklusive Hochschule NRW" geht es um Fördermittel für die Hochschulen für zusätzliches Personal, "Inklusionsbeauftragte oder Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher für Veranstaltungen". Unbestritten benötigen gebärdensprachorientierte Menschen Gebärdensprachdolmet-

schersassistenten. **Menschen mit anderen Sinnesbehinderungen benötigen andere Kommunikationsassistenten.** Auch wenn es sich um ein Beispiel handelt, verwenden Sie bitte einen allgemeineren Begriff "**Kommunikationsassistenten oder -assistentinnen**", oder "Kommunikationsassistenten wie Gebärdensprachdolmetscher oder -dolmetscherin", damit jemand mit einer anderen Behinderung zum Beispiel für seinen Schriftdolmetscher oder seine Taubblinden-Assistentin nicht auf Unverständnis stößt.

- Maßnahme 5.2.17 "Budget für Ausbildung" - bitte das Ziel aufnehmen, **Fördermöglichkeiten auch für eine zweite Berufsausbildung** zu prüfen. Oft werden Menschen mit Behinderung erst im späteren Leben so selbstbewusst, dass sie sich eine komplexere Ausbildung zutrauen.

Zu Kapitel 5.3 "Arbeit und materielle Lebenssituation"

- Neu aufzunehmen: **Ausweitung der LBO (Landesbauordnung) auf Arbeitsstätten prüfen**, um private Unternehmen zur baulichen Barrierefreiheit zumindest des Arbeitsumfeldes zu motivieren, auch wenn dort noch keine Menschen mit Behinderungen beschäftigt sind. Zumindest sollten sie baulichen Voraussetzungen zu Barrierefreiheit vorgeschrieben werden. Siehe auch nächster Punkte
- Neu aufzunehmen: **Maßnahmen mit verbindlicheren Zielen für private Arbeitgeber suchen** als nur die unverbindliche Partnerinitiative (Maßnahme 5.3.17), auch wenn die aufs Oberdeck des Schiffs "Bündnis für Beschäftigung" gehievt ist. Vergleiche vorigen Punkt, Ausweitung der LBO auf Arbeitsstätten. Im einführenden Abschnitt von Kapitel 5.3 steht ausdrücklich "Neben der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor wird ausdrücklich auch auf die Notwendigkeit verwiesen, die Beschäftigung im privaten Sektor zu fördern". Andere Maßnahmen, die private Unternehmen betreffen, zielen weitgehend auf die Sonderform der Inklusionsbetriebe oder unterstützen im Status Quo.
- Maßnahme 5.3.30 " Sicherstellung der Barrierefreiheit bei Maßnahmenträgern im SGB II". Unter anderem soll der Begriff "barrierefrei" konkretisiert werden. Bisherige Papiere wie die Rahmenvereinbarung " JobCenter und Inklusion" zeigten eine Fokussierung auf barrierefreie Zugänglichkeit. **Es muss**

aber auch barrierefreie Nutzbarkeit sicherstellen wie Raumakustik und induktive Höranlagen für Hörgeschädigte oder barrierefreie Information für Menschen mit Sehbeeinträchtigung. **Als Ziel muss entweder umfassende Barrierefreiheit formuliert werden oder dass Betroffenenverbände beteiligt** werden, um Barrierefreiheit für verschiedene Typen Behinderung sicherzustellen.

Zu Kapitel 5.4 "Wohnen, öffentlicher Raum und Mobilität"

- Einleitendes Kapitel "ÖPNV barrierefrei gestalten", Anmerkung zu "Zu diesem Zweck wurde im Personenbeförderungsgesetz (PBefG) für die Nahverkehrsplanung der Aufgabenträger das Ziel formuliert, **für die Nutzung des ÖPNV bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen**" - dieses Ziel wurde vor allem im ländlichen Raum definitiv nicht erreicht sondern ist **weiter als offenes Ziel zu formulieren**
- Einleitendes Kapitel "Informationen zur Barrierefreiheit unterwegs" - **digitale Anwendungen sollen auch informieren, wenn ein Fahrzeug auf einer Linie nicht barrierefrei ist** (im ländlichen Bereich werden im regulären Linienverkehr häufig noch Reisebusse eingesetzt, ohne dass man das vorher erkennen kann!)
- Einleitendes Kapitel "Barrierefreiheit an SPNV-Bahnhöfen", Zitat "mindestens 90 Prozent der Fahrgäste einen barrierefreien Zugang zum SPNV zu ermöglichen" - bitte unbedingt den **Begriff "barrierefreien Zugang" erweitern zu "barrierefreien Zugang und Nutzung"**
- Maßnahme 5.4.9 "Modellhafte Weiterentwicklung inklusiver Sozialräume in ausgewählten Kreisen und Städten Nordrhein-Westfalens" - die Beschreibung "ausschlaggebend, wie zugänglich die Nachbarschaft, ..." **erweitern um andere Typen Barrierefreiheit** "ausschlaggebend, wie zugänglich, auffindbar und nutzbar die Nachbarschaft, ...". Teilhabe besteht nicht nur aus Rollstuhlfahrerzugänglichkeit, sondern zum Beispiel auch aus Kommunikationsräumen mit guter Akustik und sehbehindertengerechter Information!
- Maßnahme 5.4.10 "Barrierefreiheit von öffentlich zugänglichen Gebäuden", "Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen fördert die Barrierefreiheit im Hochbau in vielfältiger Art und Weise. Dazu gehört auch die Einführung eines – bundesweit einmaligen – sogenannten „Barrierefrei-Konzeptes“."

- 6 -

- Gemäß VVTB bzw. DIN 18040-1: "Sind elektroakustische Beschallungsanlagen vorgesehen, so ist auch ein gesondertes Übertragungssystem für Menschen mit eingeschränktem Hörvermögen, das den gesamten Zuhörerbereich umfasst, einzubauen". Wenn keine Beschallungsanlage eingesetzt wird, muss diese also auch nicht mit einem induktiven Zusatz ausgestattet werden (das "gesonderte Übertragungssystem") und die Veranstaltung ist nicht barrierefrei. Deswegen sollte die **Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) erweitert** werden, dass Räume in Versammlungsstätten ab einer gewissen Größe **auch ohne Beschallungsanlage wenigstens eine induktive Höranlage haben müssen**.
- Außerdem **soll das Barrierefreiheitskonzept überprüft werden**, ob es um weitere wesentliche Belange für andere Behinderungsarten zu erweitern ist. **Zum Beispiel fehlen jegliche Belange von Menschen mit Hörbeeinträchtigung** (Zweisinneprinzip bei Alarmen, Warnmeldungen und Information, die induktive Höranlage (das "gesonderte Übertragungssystem") bei Beschallungsanlagen, die Raumakustik von Kommunikationsräumen). Nicht jedes Bedürfnis jeder Behinderung kann aufgenommen werden, aber diese Belange fehlen völlig. Erfahrungsgemäß (!) veröffentlichen die Planer privater Bauvorhaben vorab günstigstenfalls dieses Barrierefrei-Konzept und sind sehr zugeknöpft bei weiteren Anfragen oder gar Einsicht in die Pläne.
- Maßnahme 5.4.13 "Barrierefreie Gestaltung von ÖPNV-Haltestellen", bitte weisen Sie **in den Beispielen auf das für Menschen mit Sinnesbehinderungen notwendige Zweisinneprinzip** hin: "Dazu zählen etwa die Erhöhung des Wartebereichs für die Fahrgäste, der Einbau von Busborden oder der Einbau taktiler Leitsysteme, sowie Darstellung von Warnungen und Informationen im Zweisinneprinzip."
- Maßnahme 5.4.14 "Zukunftsnetz Mobilität NRW", bitte **stellen Sie auch dar, wie Lautsprecherdurchsagen die Mobilität behindern können!** Nicht nur Warnungen sondern auch Informationen sollen im Zweisinneprinzip dargestellt werden. Ein nur dahingenuschelter Warnhinweis kann sogar tödlich sein.
- Maßnahme 5.4.15 "Verbesserung der Barrierefreiheit im Schienenpersonennahverkehr" da in der Überschrift der allgemeine Begriff "Barrierefreiheit" ge-

- 7 -

nannt wird, ist sicherlich nicht nur Zugangsbarrierefreiheit gemeint. Deswegen müssen dringend die **Belange anderer Behinderungsgruppen mit aufgenommen werden**. Unbestritten ist die "... Herstellung eines möglichst niveaugleichen und weitgehend restspaltfreien Ein- und Ausstiegs" wichtig, aber wo sind zum Beispiel die Sichtanzeigen als Ergänzung zur Lautsprecherdurchsage?

- Maßnahme 5.4.16 "Barrierefreie Gestaltung der Fahrzeuge des öffentlichen Personennahverkehrs mit Bussen und Straßenbahnen", in "geeignete **optische und/oder akustische** Informationseinrichtungen zur Ankündigung der nächsten Haltestelle" ist das **"und/oder" zu ersetzen durch "und"!**
- Maßnahme 5.4.17 "Bahnhofsmodernisierung im Schienenpersonennahverkehr", bitte detaillieren Sie den Begriff **"Ausbau der Barrierefreiheit" um "(Zugänglichkeit, Auffindbarkeit und Nutzbarkeit)"**. Viele Schienenhaltepunkte haben bereits Leuchttex-Anzeigen, die man auch dynamisch anpassen kann, es müsste nur gemacht werden parallel zur Lautsprecherdurchsage. Auf diese Idee kommt keiner, der nur an "übliche" Zugangsbarrierefreiheit denkt.

Zu Kapitel 5.5 "Gesundheit und Gesundheitsversorgung"

- Maßnahme 5.5.6 "Fachtagung zur Förderung der Barrierefreiheit in der ambulanten Gesundheitsversorgung in Nordrhein-Westfalen", mehrmals wird der Begriff der "Zugänglichkeit" in der Beschreibung verwendet. Das englische "Accessibility" bedeutet aber weit mehr als nur die Zugänglichkeit für Mobilitätseingeschränkte. Bitte **differenzieren in "Zugänglichkeit, Auffindbarkeit und Nutzbarkeit"**
- Maßnahme 5.5.7 "Sensibilisierende Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitenden der Gesundheitsberufe zur besseren Wahrnehmung der Bedürfnisse von Patientinnen und Patienten mit Behinderungen", hier soll das bereits auf Seite 172 erwähnte Praxishandbuch der KSL-Kampagne "Vielfalt Pflegen" beworben und in der Ausbildung etabliert werden.
Hier müssen **unbedingt noch Projektergebnisse anderer Verbände abgefragt und einbezogen** werden! Das KSL-Praxishandbuch streift zum Beispiel die Belange lautsprachlich hörbeeinträchtigter Menschen nur sehr

am Rand, obwohl diese eine Vielzahl von Fällen ausmachen, schon durch die altersbedingte Schwerhörigkeit. **Der "Leitfaden für eine gelingende Kommunikation zwischen Pflegekraft und hörbeeinträchtigten Patienten/Bewohner" des Deutschen Schwerhörigenbundes** hilft Laien und Profis, Kommunikationsbarrieren zu erkennen und abzubauen, und kann direkt im Unterricht zur Pflegeausbildung eingesetzt werden.

Zu Kapitel 5.6 "Selbstbestimmung und Schutz der Person"

- Es sind **Alarmierungskonzepte für den Katastrophenfall** auszuarbeiten. Die meisten Alarmkanäle basieren auf **akustischen Signalen - hier sind Menschen mit Hörbeeinträchtigung besonders benachteiligt**, vergleiche Stellungnahme des DSB Landesverbandes an Landesbehindertenbeauftragte / Innenministerium im Dezember 2021
- Ebenso müssen **Evakuierungskonzepte im Katastrophenfall Menschen mit Behinderung berücksichtigen**
- Maßnahme 5.6.14 "Stärkung barrierefreier Medienangebote durch ergänzende Verpflichtungen für Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Medien eröffnen", hier wird wieder sehr oft der Begriff "Zugänglichkeit" ohne weitere Erläuterung verwendet. Bitte konkretisieren Sie, dass unter barrierefreier Zugänglichkeit auch die NUTZUNG eines Angebots zu verstehen ist. Filme benötigen Untertitel und Audiodeskription, Informationen sollten auch als Gebärdensprachvideo dargestellt werden.
- Maßnahme 5.6.32 "Verbesserung und Vereinfachung des Zugangs zu Unterstützungsangeboten für Frauen mit Behinderungen, denen Gewalt widerfahren ist", vielen Dank, dass Sie dabei nicht nur Zugangsbarrierefreiheit erwähnen "Gefördert werden Ersatzneubauten sowie Anbau- und Umbaumaßnahmen, die auch den barrierefreien Zugang und die Nutzung... ermöglichen". Bitte ermöglichen Sie den Einrichtungen auch die Bereitstellung von **Kommunikationsassistenz** wie Gebärdensprach- oder Schriftdolmetscherinnen und -dolmetschern.

Zu Kapitel 5.7 "Freizeit, Kultur und Sport"

- Mehrere Maßnahmen betreffen Angebote in Gebärdensprache. Zwar soll damit - wie auf Seite 243 erwähnt - das Grundrecht der Gebärdensprach-

kultur gestärkt werden "Zudem sind diese in ihrer kulturellen und sprachlichen Identitätsentwicklung zu unterstützen, was ausdrücklich die Gebärdensprach- und Gehörlosenkultur einschließt". Dennoch bitten wir zu prüfen, welche **Angebote durch induktive Personenführungsanlagen auch für schwerhörige Menschen nutzbar** gemacht werden können, die lautsprachlich orientiert sind. Das gilt auch für die im Kapitel "**Teilhabe an Naturerlebnissen**" erwähnten Führungen auf Seite 246. Das könnte für die Maßnahme 5.7.7 gelten "Nationalpark Eifel – Rangerführungen mit gebärdensprachlicher Begleitung".

- Einleitendes Kapitel "**Teilhabe an Kulturangeboten**" (Seite 246) schreibt "Das Ziel: die Einrichtungen für alle Besucherinnen und Besucher zugänglich machen" - bitte **formulieren Sie unbedingt um "zugänglich und nutzbar"**. Menschen mit Sinnesbehinderung kommen die Stufen hinauf, aber können dann trotzdem nicht teilhaben. Wie oft fehlt zum Beispiel der induktive Zusatz zur Lautsprecheranlage und eine für Gesangsdarbietungen geeignete, aber für die Kommunikation grottenschlechte Akustik behindert das Verstehen des gesprochenen Wortes für Menschen mit Hörbeeinträchtigung, die lautsprachlich orientiert sind
- Maßnahme 5.6.14 "Förderung von Pilotvorhaben, die sich mit dem Thema „Kunst, Kultur und Inklusion" befassen" beschreibt ",soll anhand konkreter Fälle beispielhaft aufgezeigt werden, wo **Zugangsbarrieren** ... für Künstlerinnen und Künstler mit Behinderungen bestehen und wie sie abgebaut werden können" bitte **formulieren Sie um zu "Barrieren bei Zugänglichkeit und Nutzbarkeit"**. Denn es ist nicht nur die Treppenstufe sondern auch der unverständliche Wortbeitrag, der eine Teilhabe verhindern kann.
- Maßnahme 5.6.18 "Investitionsfonds" beschreibt "... die inklusive Infrastruktur der Spielstätten gefördert, um sie für alle Besucherinnen und Besucher zugänglich " bitte **formulieren Sie um zu "zugänglich und nutzbar"**.
- Maßnahme 5.7.27 und das einleitende Kapitel "Handlungsfelder im Sportbereich" (Seite 244ff) befassen sich mit dem **Aktionsplan "Sport und Inklusion"**. **Der Schwerhörigenbund hat bereits mehrfach die Formulierung des Handlungsfeldes 5 moniert "Zugänglichkeit inklusiv – Sporträume barrierefrei gestalten"**. **Barrierefreie Sporträume betreffen nicht nur die Zugänglichkeit sondern auch die Nutzbarkeit!** Das sind zum Beispiel gute Raumakustik (hier sei wieder verwiesen auf die in der LBO bzw. den VVTBB leider nicht aufgenommene DIN 18041), Schriftanzeigen, gute

Ausleuchtung, Leitsysteme, induktive Zusätze zu Lautsprecheranlagen.
Solche Aspekte sind unbedingt in das geplante Kataster aufzunehmen.

Zu Kapitel 5.8 "Politische und zivilgesellschaftliche Partizipation"

- Maßnahme 5.8.2 "Barrierefreiheit der Verwaltung voranbringen" es wird nicht klar, ob hier nur die digitalen Prozesse und digitale Informationsdarstellung gemeint sind, oder auch die analoge Kommunikation. Bitte ggf. "digitale Prozesse" im Titel unterbringen oder Ziele erweitern um analoge Kommunikationsverbesserung.
- Maßnahme 5.8.3 "Förderung der Teilhabe der Selbsthilfe-Verbände der Menschen mit Behinderungen an politischen Prozessen zur Umsetzung der UN-BRK": "Die Dachverbände der Organisationen und Selbsthilfe-Organisationen der Menschen mit Behinderungen werden ertüchtigt, sich stärker als bisher ... einzubringen" - bitte präzisieren sie "ertüchtigen" - sind damit Fortbildungen gemeint? **Notwendig sind auch Ressourcen zur Herstellung von Barrierefreiheit!** Analog zum Beispiel die Dolmetscherassistenz im Ehrenamt (§ 78 BTHG), die nur mit hohen Hürden gewährt wird. Für technische Hilfen wie induktive Anlagen gibt es bisher keine Finanzierungsmöglichkeit!
- Maßnahme 5.8.4 "Agenda zur Stärkung der barrierefreien Kommunikation in Nordrhein-Westfalen" bitte ermöglichen Sie **systematisch Zuarbeiten an den Arbeitskreis ohne ständige Teilnahme oder Präsenz.**
- Maßnahme 5.8.5 "Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen in Gesetzgebungsverfahren" bitte präzisieren, ist das die allgemeine Aufgabe festzustellen, ob bestehende Gesetze der UNBRK widersprechen?
- Maßnahme 5.8.8 "Engagementstrategie für das Land Nordrhein-Westfalen" zuständig ist die Staatskanzlei - aber in welchem Gremium erhalten die Betroffenenverbände die Informationen um sich zu beteiligen?
- Maßnahme 5.8.10 "Barrieren abbauen – Ehrenamtliches Engagement von Menschen mit Behinderungen fördern" formuliert "Ziel ist es, Barrieren abzubauen, die Menschen mit Behinderungen an einem bürgerschaftlichen Engagement hindern" - wie soll das gehen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel?
- Maßnahme 5.8.14 "Förderung der Partizipation von Menschen mit Behinderungen an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten in Nordrhein-Westfalen" - wie soll das gehen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel? Siehe auch 5.8.3